



MFG – Österreich
Menschen – Freiheit – Grundrechte

Rechenschaftsbericht 2023

Reihe PARTEIEN 2026/5

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den RH	3
Mängel im Rechenschaftsbericht	3
Korrigierter Rechenschaftsbericht	6
Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat	6
Veröffentlichung durch den RH	6
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	7

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Juli 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

Rechenschaftsbericht 2023

MFG – Österreich

Menschen – Freiheit – Grundrechte

Kenndaten	
Partei	MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2023	
	in EUR
Förderung nach dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz	1.212.310

Quelle: MFG

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2023 im Oberösterreichischen Landtag vertreten und hatte daher gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ bis zum 30. September 2024 über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen.

(2) Der RH veröffentlichte die am 30. Dezember 2024 übermittelte Version des Rechenschaftsberichts 2023 der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe am 1. Jänner 2025 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website. Diese Version enthielt – wie die zuvor übermittelte Version – noch keinen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 5 Abs. 2 PartG.

(3) Am 29. Jänner 2025 übermittelte die Partei erstmals einen Rechenschaftsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks). Da dieser den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH am 21. Juli 2025 die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Mit Schreiben vom 22. August 2025 ersuchte die Partei um Fristerstreckung. Der RH gewährte eine Fristerstreckung bis zum 29. September 2025. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer aktuali-

¹ Maßgeblich für die Prüfung durch den RH ist die für das Rechenschaftsjahr 2023 geltende Rechtslage, sohin das PartG BGBl. I 56/2012 in der Fassung BGBl. I 125/2022 (vor der Novelle 2025). Entsprechend beziehen sich die Gesetzeszitate auf diese Fassung des PartG.

sierten – der insgesamt vierten – Version des Rechenschaftsberichts langte fristgerecht am 26. September 2025 im RH ein.

(4) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für weitere Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der vierten Version des Rechenschaftsberichts forderte der RH die Partei am 24. März 2026 neuerlich zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von drei Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei samt fünfter und letzter Version des Rechenschaftsberichts inklusive der maschinenlesbaren standardisierten Version langte im RH fristgerecht am 13. April 2026 ein.

(5) Aufgrund eines konkreten Anhaltspunkts für einen Verstoß gegen das PartG forderte der RH die Partei mit Schreiben vom 18. Juni 2026 zu einer ergänzenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche auf. Die Stellungnahme langte fristgerecht am 22. Juni 2026 im RH ein.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

Mängel im Rechenschaftsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 29. Jänner 2025 übermittelte Rechenschaftsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 26. September 2025, am 13. April 2026 und am 18. Juni 2026 dazu Stellung:

I. Nicht fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023

(a) Feststellungen des RH

Die Partei übermittelte zunächst drei Versionen des „Rechenschaftsberichts 2023“:

- am 28. November 2024,
- am 30. Dezember 2024,
- am 29. Jänner 2025.

Erst der am 29. Jänner 2025 übermittelte Rechenschaftsbericht 2023 enthielt einen Prüfungsbericht samt Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. Aus dem Prüfungsbericht ging hervor, dass die Beauftragung durch die Partei am 19. Dezember 2024 erfolgte; die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde demnach von Dezember 2024 bis Jänner 2025 durchgeführt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 PartG muss der Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Gemäß § 8 Abs. 3 PartG ist das Ergebnis der Prüfung inklusive eines Prüfungsvermerks in einem Prüfungsbericht niederzulegen, der den Leitungsorganen der Partei zu übergeben ist. Der Prüfungsbericht inklusive des Prüfungsvermerks ist gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem Rechenschaftsbericht samt Anlagen bis zum 30. September des Folgejahres (gemäß § 5 Abs. 7 PartG) von der Partei an den RH zu übermitteln.

(b) Stellungnahme der Partei

Die Partei hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die ausschließlich durch ehrenamtliche Mitarbeiter geführte Bundesorganisation den Wirtschaftsprüfer aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten erst verspätet mit der Prüfung beauftragt habe. Dies sei ein Versäumnis der Partei gewesen.

Es fehle nicht an Daten, sondern an der fristgerechten und gesetzeskonformen Aufbereitung. Aufgrund fehlender Erfahrung der Rechtslage habe diese Aufbereitung nicht rechtzeitig erfolgen können. Um derartige Versäumnisse künftig ausschließen zu können, seien bereits im ersten Quartal 2025 entsprechende Korrekturmaßnahmen gesetzt worden.

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte“).

II. Verspätete Spendenmeldung

(a) Feststellungen des RH

Die Partei wies im Rechenschaftsbericht in der Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG vier Geldspenden aus. Die Höhe der einzelnen Spenden lag bei 200 EUR, 250 EUR (zweimal) und 500 EUR.

Nach § 6 Abs. 2 PartG hat die politische Partei eingelangte Einzelspenden über 150 EUR spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem RH zu melden.

Dem RH lagen zu diesen Spenden keine Quartalsmeldungen nach § 6 Abs. 2 PartG vor.

(b) Stellungnahme der Partei

Die Partei hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die im Rechenschaftsbericht 2023 ausgewiesenen Spenden im Zuge der internen Aufarbeitung der Finanzgebarung identifiziert und in der Folge im Rechenschaftsbericht offengelegt worden seien.

Die quartalsmäßigen Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 PartG seien im Jahr 2023 irrtümlich nicht an den RH übermittelt worden. Es habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden, Spenden zu verbergen oder Transparenzvorschriften zu umgehen. Sämtliche Spenden seien vollständig dokumentiert und im Rechenschaftsbericht und in der nachträglichen Spendenmeldung nachvollziehbar ausgewiesen.

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Die Partei übermittelte am 22. Juni 2026 eine nachträgliche Spendenmeldung zu den vier im Rechenschaftsbericht 2023 ausgewiesenen Spenden. Diese betrafen das erste Quartal 2023 und das vierte Quartal 2023 und hätten dem RH bis spätestens 28. April 2023 bzw. 29. Jänner 2024 gemeldet werden müssen.

Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nach § 12 Abs. 3 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Der UPTS hielt in einer Entscheidung vom 27. April 2026 allerdings fest, dass Spenden unter 500 EUR von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst sind.

Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund der verspäteten Meldung von drei der vier Spenden in Höhe von insgesamt 700 EUR vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte“).

II. Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts

(a) Feststellungen des RH

Weitere Mängel im Rechenschaftsbericht betrafen

- den Ausweis des ersten Berichtsteils entsprechend § 5 Abs. 1 Z 2 PartG,
- den Ausweis der Erträge und Aufwendungen aller territorialen Gliederungen der Partei,
- die fehlende Anlage zu Immobilienvermögen der Landesorganisationen und die fehlende Liste der nahestehenden Organisationen,
- den unrichtigen Ausweis von Aufwendungen an nahestehende Organisationen,
- die fehlende Übermittlung der Anlagen und Listen in einem offenen maschinenlesbaren standardisierten Format,
- den unrichtigen Ausweis von Erträgen aus Mitgliedsbeiträgen, Geldspenden, Sachleistungen und Einzelzuwendungen sowie
- den unrichtigen Ausweis der sonstigen Erträge.

(b) Korrektur

Die Partei korrigierte die Mängel im Rechenschaftsbericht.

Korrigierter Rechenschaftsbericht

- 3 Die Partei führte laufend Ergänzungen und Richtigstellungen durch und übermittelte am 13. April 2026
- den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023,
 - einen korrigierten Rechenschaftsbericht 2023 (fünfte Version) in einem offenen maschinenlesbaren Format.

Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 4 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht der Partei führte diese die oben genannten Ergänzungen und Korrekturen durch. Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein.
- (2) Hinsichtlich der oben beschriebenen nicht fristgerechten Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 und der verspäteten Spendenmeldung erstattete der RH jedoch eine Mitteilung an den UPTS.

Veröffentlichung durch den RH

- 5 Da der korrigierte Rechenschaftsbericht 2023 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH den korrigierten Rechenschaftsbericht 2023, sein Ergebnis der Prüfung sowie die Mitteilung an den UPTS auf seiner Website.



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Juli 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

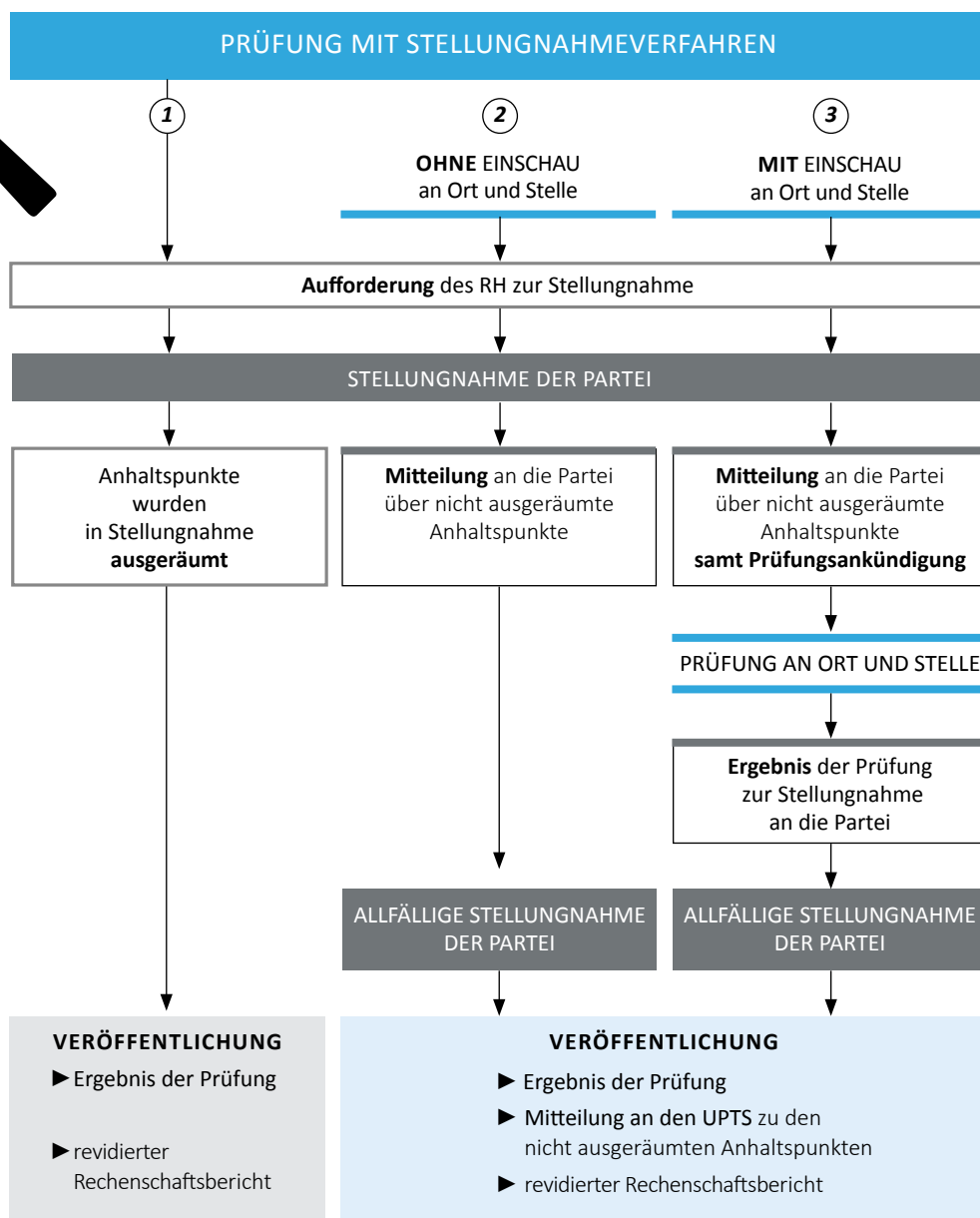
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Rechenschaftsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

